

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 75.

Mittwoch, den 16. März.

1842.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt
den 11. April
und endigt mit dem 30. April.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Wöchentlicher und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsllocs wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen alhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels alhier betreffend.

Leipzig, den 31. Januar 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 15. März 1842.

Zur Wiederbesetzung des erledigten Adjutantenpostens im 1. Bataillon der Communalgarde wird der Garbist der 11. Compagnie,

Herr Hermann Werner Friedrich Scherell, Dr. jur. und Advocat,

hiermit zum Zugführer und Adjutanten von mir ernannt.

Der Commandant der Communalgarde,
Major Ufer.

Mittheilungen aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 28. Febr. 1842.

Nachdem die Sitzung mit den gewöhnlichen Einleitungen eröffnet worden, benachrichtigte der Vorsteher das Collegium von den an selbiges von Seiten der betreffenden Directoren ergangenen Einladungen zur Theilnahme an den diesjährigen Oster-Prüfungen in der Freischule und in der Armenschule.

Ein hiernächst von der Finanzdeputation erstatteter Vortrag hatte die vom Magistrat den Stadtverordneten zur Prüfung übersendete Rechnung über die Hundsteuer-Einnahme vom Jahre 1841 zum Gegenstande, und es ergab sich hieraus, daß die erwähnte Steuer im vorigen Jahre nach Abzug aller Ausgaben einen reinen Ueberschuß von 1294 Thlr.

8 Rgr. 7 Pf. gewährt hat, welche Summa regulativmäßig zur Hälfte an das Jakobshospital und zur andern Hälfte an das Georgenhaus abzuliefern ist. Da die genannte Deputation diese Rechnung nach genauer Durchsicht richtig befunden hatte, so wurde deren Justification vom Plenum einstimmig beschlossen. Ingleich aber gab der Umstand, daß die Summe der am Schlusse des Jahres 1840 verbliebenen Hundsteuer-Reste im letztverfloßenen Jahre sich nicht unbedeutend vermehrt hat, zu dem Antrage Veranlassung, daß Seiten der Verwaltungsbehörde dem Entschließen von dergleichen neuen Resten mit allem Nachdrucke vorgebeugt und die bereits erwachsenen Rückstände mit thunlichster Strenge beigetrieben werden möchten.

In einem der Versammlung vorgetragenen Schreiben for-